



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXIII. Die Instrumenta Cessionis der 3. Stifter und des Elsasses, werden von den Ständen unterschrieben: Der Evangelischen Beschwerde über die Stadt Straßburg, in puncto Restitutionis: Die ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Dec.

schall Enckesforth, sobald ihm der Frieden-Schluss notificiret worden sey, an den Schwedischen Feld-Marschall Wrangel solches, und daß die Hostilitäten nunmehr gegen einander cessiren möchten, hätte gelangen lassen, solches auch in unterschiedenen Schreiben, und noch erst am 22. Decembr. st. n. wiederhollet, aber keine Antwort darauf erlanget. Ingleichen habe nach dem Schluß, ermeldter Feld-Marschall Wrangel, von neuen wiederum Wald-Sachsen, und noch einen Ort in der Ober-Pfalz, besetzt: exigire die alten Nesten, mit Bedrohung Feuer und Schwerdt; und ob wohl auch Se.

Churfürstliche Durchlaucht die Thrigen zur Handlung nacher Prag habe abschicken wollen, hätten sie doch, bey Abfertigung der letztern Schreiben, noch keinen Paß von Schwedischer Seite dazu erlangen können; Dieses wären nun alles Dinge, so wider den Frieden-Schluss lieffen, und verlangten Ihre Churfürstliche Durchlaucht solches abzustellen.

1648.
Octobr.

Oxensierna antwortete, wegen der Nesten wäre es eben der Handel, den man auch in Westphalen habe, und müsse man sich vergleichen ic.

§. XXIII.

Die Instrumenta Cessionis der drey Stifter und des Elsasses werden von den Ständen unterschrieben.

Montags, den 4. Decembr. wurden diejenigen der Chur-Fürsten und Stände Abgesandte, welche das Instrumentum Pacis Gallicum subscribiret hatten, auf den Bischoffs-Hof erfordert, denen der Chur-Maynzische Canslar mit wenigen andeutete, es solte die Cession der Stifter Metz, Tull und Verdun, wie auch des Elsasses, in des Kayserlichen Gesandten, Bollmars, Quartier subscribiret werden. Wiewohl nun etliche nicht zugegen waren, so fuhren doch die übrigen dahin, und wurden von Bollmar empfangen, der auch im Hin- und Heruntergehen, denen Chur- und Fürstlichen Gesandten, aber nicht den Städtischen, den Vorgang ließ. In dem Audienz-Gemach war in der Mitten ein Tisch gedecket, und stund auf demselben ein langes weißes Auszug-Kästlein, so von Wien kommen war, darinnen lagen dreyerley mit rothen Sammet eingebundene, mit einer gülden Schnur durchzogene, und mit dem Kayserlichen Inseel in schwarz gefärbten Hölzernen Tafeln, in einerley Größe, gefertigte Instrumenta. Davon nahm Bollmar das eine Exemplar, schlug es auf, und sagte: Man erinnere sich, was gestalt in Instrumento Pacis Gallico, der Cron Frankreich, die Stifter Metz, Tull und Verdun, wie auch Elsass cediret, und eine Cession-Formul verglichen worden sey. Dieselbe habe nun Ihre Kayserliche Majestät auf Pergamen ausfertigen lassen, auch solche eigenhändig

subscribiret. Dieweil nun die letztere clausul (welche der Chur-Maynzische Canslar alleine ablaß) dieses vermöge, daß auch solche Cession von Seiten der Stände mit vollzogen werden solle, so würde es jezo zu Werk zu richten seyn, und sey dazu ein ledig Blatt gelassen.

Hierauf schritte man zur Subscription, und wurde vor die demahlen abwesende Reichs-Ständische Gesandten, convenienci loco Raum gelassen. Da nun bereits verschiedene Gesandten subscribiret hatten, wurde erwehnet, ob nöthig sey, daß auch außer dem in Instrumento Cessionis benannten Extraordinariis Deputatis, die übrigen Gesandten solches vollzogen? Solches machte dem Legato Bollmar einen Zweifel, daß er nachmalen die letztere Clausul durchlaß, und weil er nichts darin funde, erwehnte er, es sey doch in Instrumento Pacis einem jeden Gesandten frey gestellet, sich zu unterschreiben. Die Siegel wurden durch des Bollmars Secretarium aufgedrucket ic.

Der Evangelischen Directorio dem Altenburgischen Directorio dem Stadt-Strasburgischen Abgesandten, in Bessern des Chur-Maynzischen Canslars vorgehalten, daß sich der Bischofflich-Strasburgische Gesandte beschwere, es wolle sich die Stadt Strasburg noch zur Zeit zu keiner Restitution verstehen; daß sie auch diejenige Stücke und Intra-

den
Der Evangelischen Directorio dem Altenburgischen Directorio dem Stadt-Strasburgischen Abgesandten, in Bessern des Chur-Maynzischen Canslars vorgehalten, daß sich der Bischofflich-Strasburgische Gesandte beschwere, es wolle sich die Stadt Strasburg noch zur Zeit zu keiner Restitution verstehen; daß sie auch diejenige Stücke und Intra-

1648. den, so vermöge des verglichenen Termini 1624. denen Evangelischen zukämen, nicht denen Evangelischen, sondern hiernächst den Catholischen abtreten wolten, unter dem Vorwand, die Evangelischen wären zwar Anno 1624. in possessione gewesen, aber als die Stadt Anno 1631. zur Hebung der Intraden, durch den König von Schweden gelanget wäre, hätten sich die Catholischen dabey befunden. Weil nun diese, nemlich die Catholici, von der Stadt destituiret worden wären; so wolten sie dieselbe auch restituiren, und möchten die Evangelischen alsdann die fernere Restitucion von den Catholischen gewärtig seyn; Alleine dieses falle beschwerlich, gestalten binnen denen 2. Monaten, welche zur Einbringung der Ratificationum gesetzt wären, die Restitutio ex capite *Amnestie & Gravaminum* geschehen sollte, und bedürffe es gar nicht, daß die Restitutio, gradatim und durch die Hände aller derjenigen gehe, welche die Bona restituenda, nach einander successive innen gehabt hätten, so, daß ein jeder selbige seinem Auctori, a quo acceperit bona, wieder einfließe, bis sie ad legitimum dominum kämen, welches nichts, als eine unnötige Weitläufigkeit sey.

Der Stadt Straßburg Gesandter fragte hierauf: Ob dem dieses ein Schluß sey, daß die restitutio intra terminum conclusa & ratificanda Pacis erfolgen sollte? Man sagte ihm aber, Er solle nur das Instrumentum Pacis lesen:

Der Chur-Maynzische Canslar selbst 1648. auch meldete gegen ihm, daß auf den Terminum Anni 1624. zu sehen, und also die Augspurgische Confessions-Verwandte eben so wohl alsobald in possessionem zu setzen seyen.

Es erwähnte auch *Salvius* selbigen Tages, es würde nunmehr die Königlich-Schwedischen Ratification des Friedens, existens durch den Legations-Secretarium überbracht werden: und habe ihm der Geheimte Secretarius geschrieben, es würden drey Exemplaria darüber gefertigt: eines vor Ihro Kayserliche Majestät, das andere vor Chur-Maynz, und das dritte vor Chur-Sachsen. Sie müßten gleichwohl sauber geschrieben werden, damit man sehe, sie kämen aus einer Könighchen Cansley, und solches nähme etliche Tage Zeit hinweg. Ermeldter Secretarius Legationis, der das Instrumentum Pacis nach Schweden gebracht habe, sey von der Königin statlich regaliret worden, indeme sie ihn geadeßt, mit 20. Bauern, dann mit einer gülden Ketten, darinn er stehen könne, beschencket, desgleichen 500. Ducaten verehret, auch 1500. Fl. zur Rückreise assigniret habe. Die Königin begehre auch, daß er, *Salvius*, bey nächstem Reichs-Tage, Menße Januariario in Schweden seyn, und die Kayserliche Ratification mitbringen sollte; welches ihm etliche (womit er auf den Graf Oxenstiern zielte) mißgönneten ic.

Die Schwedische Ratification des Friedens wird in triplo erwartet.

§. XXIV.

Reichs. Deliberationes am 6. und 7. Dec. über verschiedene Punkten.

Mittwochs, den 6. Decembr. kamen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten in dem Churfürstlichen Conclavi zusammen, dabey man sich niedersezte, und referirte anfänglich der Chur-Maynzische Canslar, was seit 8. Tagen bey den Kayserlichen, Französischen und Schwedischen Gesandten, durch die Extraordinarios Depuratos angebracht und verrichtet worden sey: Und wäre nunmehr über folgende Punkten zu deliberiren: 1) Wie die *Commutatio* der Ratificationum zu befördern sey? 2) Wie man die Schwedischen *Satisfactions*-Gelder schleunig zu-

sammen zu bringen? 3) Weil die Cron Frankreich die Erlegung solcher Gelder bey den Ständen jenseits Rheins hemme, wie es darin anzustellen? 4) Die Execution in puncto *Amnestie & Gravaminum* zu beschleunigen? 5) Weil der *General Lamboy* der Kayserlichen Plenipotentiarios Zuschreiben nicht respectire, noch parire, sondern die Wölcker in dem Stift Minden liegen lasse, worüber sich die Schwedischen, als einer Convention des Frieden-Schlusses, beschwehreten, ob nicht an Ihro Kayserliche Majestät deswegen zu schreiben? 6) Weil der

XXX 3

Frans